

eingedenk, künftig auf Formen des Wissen(-schafts-)Recyclings, auf die Produktion von Nachschlagewerken via copy and paste, die die Wissenschaft in praxi nicht voranbringen, Bibliotheken wie Einzelnutzern aber hohe Kosten verursachen, verzichten“. Honemanns Ausführungen gelten entsprechend auch für die hier anzuzeigenden beiden Bände. Bd. 6 beginnt mit „Abrogans deutsch“ und endet mit „Das Seebuch“. Der erste Artikel von Bd. 7, der juristische Bezüge hat, ist „Hebenstreyt, Hans“ (Sp. 23), der letzte derartige Artikel bezieht sich auf „Tengler, Ulrich“ (Sp. 1670–1677). Nicht wenige Verweisungen führen nicht weiter, z. B. gibt es zum Hinweis auf das Leobschützer Rechtsbuch bei Eike von Repgow (Bd. 6 Sp. 389) weder in Bd. 6 noch in Bd. 7 einen entsprechenden Artikel. Statt des in der Rechtsgeschichte eingeführten Begriffs des Hamburger Ordeelbook führt das Register (Bd. 6 Sp. 1368) nur über „Ordeelbook“ zu Jordan von Boizenburg. Bei jedem Verweis muss der Benutzer die Register mindestens der Bde. 6 und 7 befragen, dennoch führen die Verweise auf „Lupold von Bebenburg“ in den Bdn. 6 und 7 nicht zu einem Artikel in einem der Bände; der Nutzer muss ihn dann in den übrigen DLL MA-Bänden zu finden hoffen. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit sieht anders aus. Der Artikel zum „Mainzer Landfrieden“ (Bd. 6 Sp. 417–421) belegt, dass im DLL MA die 21. Lieferung des HRG² mit A. Buschmanns Artikel zum „Mainzer Reichslandfrieden“ nicht berücksichtigt werden konnte, wohl aus diesem Grund wurde W. Stürners Arbeit zu Friedrich II. nur nach der ersten Auflage (2000) zitiert und nicht nach der dritten (2009). In einzelnen Artikeln finden sich Interpretationen, die mit der Fachliteratur schwierig zu vereinbaren sind, so ist bei der „Rattenberger Bergordnung“ (Bd. 7 Sp. 776 f.) zwar auf den Einfluss des „Schwazer Bergrechts“ verwiesen, jedoch sind die näherliegenden bayerischen Bergfreiheiten von 1453, 1457 und 1459 als zu beachtende Grundlage übersehen. Bei den vielen Angaben zur Literatur ist keine Auswahl nach Relevanz zu erkennen. Trotz der zahlreichen textlichen Übernahmen aus Vorgängersammelwerken wie VL, HRG und anderen kann auf die Ausgangswerke bei gründlichen Arbeiten nicht verzichtet werden. Dies schränkt den Nutzwert des DLL MA weiterhin ein.

Ulrich-Dieter Oppitz

Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, hg. vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Bd. 5: Bayern, Teilbd. 3: Bayerisch-Schwaben, hg. von Caspar EHLERS / Helmut FLACHENEK-KER / Bernd PÄFFGEN / Rudolf SCHIEFFER, Redaktionelle Mitarbeit: Katharina KEMMER, Göttingen 2016, Vandenhoeck & Ruprecht, XXXVIII u. 286 S., zahlreiche Karten, Abb., ISBN 978-3-525-36523-6, EUR 130. – Das im DA regelmäßig angezeigte (zuletzt DA 70, 832) Repertorium weicht mit diesem Teilband von der bisherigen Gliederung ab. Anstatt wie sonst das ganze Bundesland in alphabetischer Anordnung der Orte zu erfassen, wird hier ein Teilband für eine der historischen Großlandschaften Bayerns vorgelegt, zwei weitere Teilbände sind für das übrige Bayern vorgesehen. Acht Orte in Bayerisch-Schwaben werden nunmehr von insgesamt fünf Vf. vorgestellt. An vier